



Wien, am 19. Mai 2021

Angeichts des derzeitigen Standes der COVID-19-Pandemie gilt per 19.05.2021 folgender

Status quo

- 1) *Es gilt auch im Kegelsport die 3 G Regel, genauere Erklärung ist im Präventionskonzept ausgeführt. Es können alle Bahneinheiten benützt werden. Der Tandembewerb darf nicht gespielt werden.*
- 2) *Es besteht auf der Sportstätte eine FFP2 Maskenpflicht und es gilt der vielzitierte – **Mindestabstand von 2 Meter! Es besteht auch für den Betreuer Abstand und die Maskenpflicht.***
- 3) *Grundsätzlich gilt auch bei der Sportausübung der Mindestabstand von 2 Meter, dieser kann aber für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen im Rahmen der Sportausübung unterschritten werden. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.*
- 4) **Anwesenheitsliste:** Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen und diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein. Genauer beschrieben im Präventionskonzept.
- 5) **Öffnungszeiten der Sportstätte sind derzeit von 05:00 Uhr bis 22:00 geregelt.**
- 6) **Pro Person muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.**
- 7) **Desinfektionsmittel** müssen auf jeder Bahn zur Verfügung stehen.
Auf die Verwendung der üblichen Befeuchtungsschwämme ist zu verzichten!
- 8) **Garderoben und Hygieneräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht außer beim Duschen selbst.

– regelmäßiges Lüften wird empfohlen und vorherige Desinfektion ist ratsam!

ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/2/6

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: oeskb@aon.at

Website: www.oeskb.at

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974





Die Sport Austria empfiehlt wenn möglich, eher zu Hause die Duschen zu benutzen, und so wenig wie möglich die Garderoben zu benutzen.

- 9) *Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Testspielbetrieb **nicht teilnehmen**.*
- 10) *Kantinenbetrieb: Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.*
- 11) *Jede Sportstätte braucht einen COVID 19 Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht aber der COVID 19 Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt den Ausbildungskurs zu machen.*

<https://www.rotekreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 19.05.2021

Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes

COVID-19-Präventionskonzept

zur Minimierung des Infektionsrisikos
im Kegelsport

Wien, am 17.05.2021

Wir als Verband sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Spieler/-innen, sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, dürfen weder an Trainings-einheiten noch an Spielen teilnehmen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Basierend auf der aktuellen gültigen Covid-19-Verordnung wurde für den Kegelsport Veranstaltungen (Trainings, Testspiele) gemeinsam mit Sportmediziner **Dr. Thomas Laimer** ein Präventionskonzept erarbeitet.

Allgemeine Maßnahmen

- a. An Veranstaltungen (Trainings, Testspiele) nehmen Mitglieder des Kegelsports teil. Pro Person muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.
- b. Die anwesenden Mitglieder des Kegelsports werden über die aktuelle COVID19 Verordnung und über das Präventionskonzept informiert.
- c. Es muss nachgewiesen sein dass nur eine geringe epidemiologischen Gefahr für den Aufenthalt auf der Sportstätte besteht.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- 6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- 7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.

- d. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen sind an der Bahn sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- e. Die allgemein geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten; Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden. Bei der Sportausübung kann der Mindestabstand unterschritten werden. Es besteht auf der Sportstätte eine FFP2 Maskenpflicht außer bei der unmittelbaren Sportausübung.
- f. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen die folgende Daten (Name, Uhrzeit, Datum,) beinhaltet und diese ist jederzeit zur Einschau bereit zu halten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten). Die Teilnehmerliste muss zumindest 28 Tage aufbewahrt werden.

Allgemeine Schulungsmaßnahmen für Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Jedes Mitglied des Kegelsports ist über das jeweilige Präventionskonzept auf der Sportstätte zu informieren.

Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. **Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.**
- b. Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleidekabinen/Waschräumen/WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2 m gewahrt werden kann. Es besteht Maskenpflicht außer beim Duschen selbst. Es wird empfohlen wenn möglich zu Hause zu Duschen.
- c. Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auch vermieden werden.
- d. Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- e. Außerhalb des Trainings bzw. Spiels ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- f. Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl vom Betreuer als auch vom Spieler ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; zB. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels). Zudem ist das Massagebett zwischen den Behandlungen mehrerer Spieler jedes Mal zu desinfizieren. Der Masseur (bzw. Betreuer) hat zwischen den Behandlungen für entsprechende Handhygiene zu sorgen.

Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten

- a. Die obengenannten Personen müssen sich an alle aktuellen Verordnungen halten. Es wird weiters empfohlen das zusätzliche Angebot an regelmäßigen Test teilzunehmen die in der jeweiligen Region angeboten werden.
- b. Es wird auch ersucht so wenig wie möglich zusätzliche Kontakte wahrzunehmen um das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten.

Regelung zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Es wird empfohlen einen zeitlichen Trainingsplan zu machen um bei etwaigen Stoßzeiten einen optimalen Überblick über die Anzahl der vorhandenen Personen auf der Sportstätte zu haben. Es sind alle Bahneinheiten auf jeder Sportstätte nutzbar. Es besteht Maskenpflicht auf der Sportstätte außer bei der Sportausübung.

Regelung betreffend Entzerrungsmaßnahmen mit Hilfe von Markierungen

- a. Es wird empfohlen mit Hilfe von Markierungen oder Absperrungen den Mindestabstand zu optimieren und so zusätzlich das Infektionsrisiko zu besteht Maskenpflicht auf der Sportstätte außer bei der Sportausübung.

Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- a. Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- b. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen die folgende Daten (Name, Uhrzeit, Datum,) beinhaltet und diese ist jederzeit zur Einschau bereit zu halten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten). Die Teilnehmerliste muss zumindest 28 Tage aufbewahrt werden.

Regelungen betreffend die Nutzung von Sanitären Einrichtungen:

- a. Es ist auch in den Sanitären Einrichtungen der Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten und es besteht auch die Maskenpflicht.

Hygiene und Reinigungsplan

- a. Unvermeidbar mit den Händen zu Berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- b. WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- c. Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- d. Bei der Verwendung der verwendeten Sportgeräte und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- e. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- f. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- g. Ein Duschen an der Trainingsstätte ist jederzeit möglich bzw. auch das Umkleiden ist in den Kabinen möglich. Es sollte auf den Mindestabstand von 2 Meter geachtet werden. Es besteht Maskenpflicht außer beim Duschen selbst. Es wird seitens der Sport Austria empfohlen wenn möglich aber zu Hause zu Duschen und die Garderoben wo wenig wie möglich zu nutzen.
- h. Die Mitglieder des Kegelsports verwenden FFP2-Mund und Nasenschutzmasken, ausgenommen bei der unmittelbaren Sportausübung.
- i. Außerhalb der tatsächlichen Trainings- bzw. Wettkampfzeiten werden die üblichen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln eingehalten.

Was ist bei einem COVID 19 Verdachtsfall zu tun:

1. Der COVID19 Beauftragte informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

Wer ist für die Einhaltung der Vorgaben Regelungen und Empfehlungen verantwortlich:

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung.

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass alle aktuellen Verordnungen und Empfehlungen einzuhalten sind !

Anhang

Kontakt Daten COVID-19-Beauftragter der Sportstätte

Vor- und Zuname:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

zeitliche Erreichbarkeit:

Kontakt Daten der zuständigen Gesundheitsbehörde

Name:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

zeitliche Erreichbarkeit:
